

**Resolution 2086 (2013)  
vom 21. Januar 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seiner Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken,

*sowie in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen,

*in Würdigung* der entscheidenden Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Sicherheitsrats fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren,

*entschlossen*, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

*unter Hinweis* darauf, dass das Spektrum der Friedenssicherung von traditionellen Friedenssicherungsmissionen, die hauptsächlich Waffenruhen überwachen, bis zu komplexen, mehrdimensionalen Einsätzen reicht, deren Ziel darin besteht, Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrzunehmen und die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

*erneut* auf die Verpflichtung *hinweisend*, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu erhöhen,

*dazu ermutigend*, weitere Fortschritte im Hinblick auf einen umfassenden, kohärenten und integrierten Ansatz zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erzielen, bei dem durch wirksame Strategien der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung Konflikte und ihr Wiederaufleben verhütet werden und ein dauerhafter Frieden geschaffen wird,

*in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Entschlossenheit*, die Personalstärke, das Mandat und die Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen in Absprache mit den jeweiligen Interessenträgern regelmäßig zu bewerten, damit gegebenenfalls nach Maßgabe der erzielten Fortschritte oder der sich verändernden Umstände vor Ort, namentlich bei der Sicherheit, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, je nach Fall eine Umstrukturierung, ein Übergang oder ein Abzug,

*erneut erklärend*, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Prioritäten und Strategien ihres Landes für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, und in dieser Hinsicht erneut feststellend, dass die nationale Trägerschaft und Eigenverantwortung, politischer Wille und die konzertierten Anstrengungen der jeweiligen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind,

*betonend*, dass den Vereinten Nationen eine unverzichtbare Rolle dabei zukommt, in Abstimmung mit den internationalen Partnern die nationalen Behörden bei der Festigung des Friedens und bei der Entwicklung von Strategien für die Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und sicherzustellen, dass durch diese Strategien die Kohärenz der Tätigkeiten auf den Gebieten Politik, Sicherheit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erhöht wird,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder zu begegnen, unter Hinweis auf Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in denen er erneut erklärte, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1261 (1999) vom 30. August 1999 und spätere Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in ehrendem Andenken* an die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ist, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei vielen Friedenssicherungsmissionen in ihrer Sicherheit bedroht und gezielt angegriffen werden, was eine große Herausforderung für die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen darstellt, unter entschiedenster Verurteilung der Tötung von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und aller gegen sie gerichteten Gewalthandlungen, einschließlich des kürzlichen Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen in Südsudan sowie der Handlungen, denen kürzlich Angehörige der Missionen der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, in Côte d'Ivoire und in Darfur zum Opfer gefallen sind, und betonend, dass diejenigen, die solche Angriffe verüben, vor Gericht gestellt werden müssen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die die Friedenssicherungskräfte und die Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten;

2. *betont*, dass die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung nach Konflikten erleichtert, ein Rückfall in einen bewaffneten Konflikt verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden;

3. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Prüfung der in der Frühphase der Friedenskonsolidierung anfallenden Aufgaben und ihre Berücksichtigung in den Mandaten und in der Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen weiter zu verbessern, und betont in dieser Hinsicht, dass das Sekretariat bei der Planung der Aufgaben zu Beginn der Friedenskonsolidierung Phasen mit klaren Zielsetzungen vorsehen muss, unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort und der gewonnenen Erfahrungen, was zur Erreichung langfristiger Friedenskonsolidierungsziele beitragen sollte, sodass ein erfolgreicher Übergangsprozess und der Abzug des Friedenssicherungseinsatzes ermöglicht werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, ab der Einrichtung einer Friedenssicherungsmission durch Prozesse der integrierten strategischen Bewertung und Planung ein Verständnis der mit der Friedenskonsolidierung verbundenen Herausforderungen zu entwickeln, um die Kohärenz und die Integration von Friedenschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Entwicklung zu gewährleisten und so Postkonfliktsituationen von Anfang an wirksam zu bewältigen;

5. *anerkennt* die wichtige Rolle, die mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen dabei zukommt, *a)* den Gastländern bei der Erarbeitung der wesentlichen Friedenskonsolidierungsprioritäten und -strategien behilflich zu sein, *b)* zur Schaffung eines förderlichen Umfelds beizutragen, in dem die maßgeblichen nationalen und internationalen Akteure Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrnehmen, und *c)* Aufgaben in der Frühphase der Friedenskonsolidierung selbst wahrzunehmen;

6. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, den Sachverstand und die Erfahrungen der Missionen in die Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien einzubeziehen;

7. *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist;

8. *vermerkt* in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann,

a) zu grundlegender Sicherheit beizutragen, indem sie nationale Programme zur Reform des Sicherheitssektors unterstützen, strategische Hilfe bei der Schaffung eines Rahmens für den Sicherheitssektor leisten und beim Aufbau der Kapazitäten des Militärs, der Polizei und anderer Strafverfolgungsinstitutionen in Schlüsselbereichen behilflich sind, im Geiste der vollständigen nationalen Eigenverantwortung und echter Partnerschaft und mit dem Ziel, einen legitimen, rechenschaftspflichtigen und tragfähigen Sicherheitssektor aufzubauen, der den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht;

b) die Regierung des jeweiligen Landes zu befähigen, die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu entwerfen und auszuarbeiten, die einem alle Seiten einbeziehenden politischen Prozess folgen müssen, mit dem Ziel, einen wirksamen Übergang von der Entwaffnung und Demobilisierung zur Wiedereingliederung zu gewährleisten, wobei die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsteile zu berücksichtigen sind und den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen ist;

c) in Abstimmung mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der jeweiligen Mandate zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen des Gastlands beizutragen, indem sie die nationalen Behörden dabei unterstützen, die wesentlichen Prioritäten und Strategien auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten, um den Bedürfnissen der Polizei, der Justizinstitutionen und des Strafvollzugsystems und deren kritischen Schnittstellen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die Staaten besser zur Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben auf diesen Gebieten zu befähigen, und so einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten;

d) für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen;

e) durch ihre Guten Dienste, Beratung und Unterstützung sowie ihre Fähigkeit, von Bedrohungen für den laufenden Friedensprozess abzuschrecken, die Friedenskonsolidierung und alle Seiten einbeziehende politische Prozesse zu unterstützen, die Konsultationsprozesse der einheimischen Bevölkerung und der Zivilgesellschaft zu erleichtern, damit sie ihren Beitrag zu den nationalen Prozessen und Debatten leisten können, sowie auf Antrag und im Rahmen ihrer Kapazitäten und Ressourcen sicherheitsbezogene, technische, logistische und administrative Unterstützung für repräsentative Wahlprozesse bereitzustellen;

f) bei der Schaffung der Sicherheitsbedingungen behilflich zu sein, die erforderlich sind, um die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, und die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu schaffen;

g) zu vereinbarten internationalen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, namentlich durch Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen und die Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Regierungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, im Rahmen ihrer Kapazitäten und Ressourcen und gemäß ihrem Mandat während der gesamten Missionsdauer;

h) im Einklang mit Ziffer 16 seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 und unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten und Ressourcen Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, zu schützen, die Behörden des Gastlands bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Zivilpersonen vor Gewalt, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu schützen, und in dieser Hinsicht die Institutionen des Sicherheitssektors des Gastlands aufbauen und reformieren zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können, in dem Bewusstsein, dass das Gastland die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen trägt;

i) mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber, zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung des Gastlands und die zuständigen staatlichen Institutionen im konkreten Situationskontext dabei zu unterstützen, Politiken, Pläne und Strategien zur Armutsminderung und wirtschaftlichen Entwicklung zu konzipieren;

j) die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprevention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ebenso zu unterstützen wie die Anstrengungen der Gastregierung, Frauen als Entscheidungsträgerinnen in die Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit einzubeziehen;

9. *stellt fest*, dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung zwar bei den Regierungen und den zuständigen nationalen Akteuren liegt, dass jedoch mehrdimensionale Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung komparative Vorteile besitzen, da sie a) ihre Stärke aus der internationalen Legitimität und dem politischen Gewicht beziehen, die ihnen das vom Sicherheitsrat erteilte Mandat verleiht, b) zivile, polizeiliche und militärische Kapazitäten kombiniert und unter einheitlicher Führung einsetzen und c) über eine tief verankerte Präsenz im Feld verfügen;

10. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, und sie mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, fachlich kompetente, ausgebildete, erfahrene und exzellente Friedenssicherungskräfte zu entsenden, die die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber Fehlverhalten einhalten, und legt in dieser Hinsicht den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, im Geiste der Partnerschaft auch weiterhin professionelles Militär- und Polizeipersonal zu stellen, das über die Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Durchführung mehrdimensionaler Friedenssicherungsmandate erforderlich sind, darunter auch angemessene Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen und zu diesem Zweck nach Bedarf Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Frauenschutzberater und -sachverständige sowie Kinderschutzberater zu ernennen, und begrüßt den Aufruf des Generalsekretärs zur stärkeren Mitwirkung, Vertretung und Einbindung von Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung sowie zu einem stärkeren Engagement bei der Bewältigung der Herausforderungen, die dieser Einbeziehung von Frauen auf allen Ebenen entgegenstehen;

13. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, sich den auf ziviler Ebene vorhandenen Sachverstand weiter zunutze zu machen sowie das Angebot an zivilen Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung unmittelbar nach Konflikten zu erweitern und zu vertiefen, namentlich aus Ländern mit einschlägiger Erfahrung mit der Friedenskonsolidierung nach Konflikten oder dem Übergang zur Demokratie, und dabei insbesondere darauf zu achten, die Kapazitäten aus Entwicklungsländern und von Frauen zu mobilisieren, und betont in dieser Hinsicht, dass es zwingend geboten ist, zivile Kapazitäten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen zu beauftragen und zu entsenden und darauf abzielen, Doppelarbeit möglichst zu vermeiden und Schlüssigkeit und Komplementarität zu gewährleisten;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die Landeteams der Vereinten Nationen und die anderen einschlägigen Akteure, einschließlich der Einrichtungen der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, über klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das jeweilige Land im Einklang mit seinen von den nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung verfügen, um eine wirksame Integration der Anstrengungen zu gewährleisten;

15. *betont*, dass die Sicherheits- und Entwicklungsakteure vor Ort nur in Abstimmung mit den nationalen Behörden integrierte Maßnahmen ergreifen können, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und zum Wiederaufbau der Wirtschaft beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig die Integration der Anstrengungen aller Institutionen der Vereinten Nationen im Feld ist, um die Kohärenz der Arbeit der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern;

16. *ermutigt* das Sekretariat, dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Kontext der integrierten strategischen Bewertung und des integrierten strategischen Rahmens frühzeitig eine Analyse der mit der Friedenskonsolidierung verbundenen Herausforderungen in Friedenssicherungsmissionen vorzulegen, einschließlich einer Analyse der Kapazitäten, der

erforderlichen Kräfte- und Personalaufstellung und des Bedarfs an logistischen Ressourcen, um die friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Maßnahmen im Rahmen des Mandats der jeweiligen Mission zu koordinieren und zu priorisieren;

17. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch Dreieckskooperation zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, auf den Gebieten, in denen Militär- und Polizeikontingente in der Frühphase Aufgaben der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und legt allen Interessenträgern nahe, sich aktiv an offenen und häufigeren Konsultationsprozessen zu beteiligen, um die Durchführung der Aufgaben der Friedenskonsolidierung vor Ort zu verbessern;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation mit regionalen und subregionalen Abmachungen und Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen bei der Unterstützung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen und bei der Stärkung der regionalen und nationalen Eigenverantwortung sind;

19. *erinnert* an seine Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung auf dem Gebiet der Beratung, der Förderung friedenskonsolidierender Maßnahmen und der Mobilisierung von Ressourcen für diesen Zweck zu nutzen, begrüßt die von der Kommission erzielten Fortschritte und unterstreicht, dass diese Rolle weiter genutzt werden muss, um einen integrierten und kohärenten Ansatz im Hinblick auf die mehrdimensionalen Friedenssicherungsmandate in Ländern, die auf seiner Tagesordnung stehen, zu fördern und zu unterstützen;

20. *verurteilt nachdrücklich* die gezielten Angriffe auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, gleichviel von welcher Konfliktpartei sie ausgehen, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere des unbewaffneten Personals zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in den einschlägigen Berichten über Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung den Bestimmungen dieser Resolution Rechnung zu tragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6903. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6987. Sitzung am 26. Juni 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Generalleutnant Carlos Alberto dos Santos Cruz, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Generalmajor Leonard Muriuki Ngondi, den Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Generalmajor Muhammad Iqbal Asi, den Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Generalmajor Babacar Gaye, den Militärberater der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.